

Arbeitszeitregelung gemäss LMV 2019

Arbeitszeit – Flexibilität, Reisezeit, Kurzabsenzen

Schweiz. Bauschule Aarau

Sandra Umiker, MLaw
Rechtsanwältin / Rechtsdienst SBV



Welche Arbeitszeit-Flexibilität bietet der LMV 2019?





Themenübersicht

- ▶ Arbeitszeitkalender (AZK)
- ▶ Überstunden-System
- ▶ Höchstarbeitszeit und Ruhezeit gemäss Arbeitsgesetz, ArG



Betrieblicher Arbeitszeitkalender (AZK)

nach Art. 25 LMV

- ▶ Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit
- ▶ zw. mind. 37,5 und max. 45 Wochenstunden
- ▶ bis Ende Jahr fürs Folgejahr
- ▶ Zustellung der PBK bis Mitte Januar
 - möglicher Einspruch und Zurückweisung durch die PBK,
 - wenn GAV oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden



Sektionaler Arbeitszeitkalenders (AZK)

nach Art. 25 LMV

- ▶ Sektionaler AZK am Ort des Betriebes, wo kein betriebl. AZK
- ▶ jährlich von der lokalen PBK erstellt
- ▶ PBK kann von Bandbreite mind. 37,5 und max. 45 Wochenstunden abweichen
 - zwecks Berücksichtigung besonderer geografischer und klimatischer Bedingungen
 - neu: für Betriebsteile oder Einheiten, die zu mehr als 60% ihrer Arbeitszeit mit Belagseinbau beschäftigt sind

Gutes Instrument, um Saisonalität zu berücksichtigen

- ▶ Verteilung 2112 Stunden gemäss Saisonalität aufs Kalenderjahr
- ▶ Bandbreite zwischen
 - minimal 37,5 Wochenstunden (= 5 x 7,5 Stunden) und
 - maximal 45 Wochenstunden (= 5 x 9 Stunden)
- ▶ Betriebsferien
- ▶ Kompensationstage (Null-Stunden-Tage)
- ▶ AZK-Sollstunden können überschritten werden
= Überstunden (Differenz zw. AZK-Soll und Ist)



AZK der PBK Bau Aargau 2020

PBK Bau Aargau, Graben 10, Postfach, 5001 Aarau, Tel. 062 834 82 93 (Bitte ersetzen Sie diese Zeile durch Ihren Firmennamen!)

Betrieblicher Arbeitszeitkalender 2020, für den Kanton Aargau Gemäss LMV 2019-2022 Art. 23ff

2020	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Arbeits- tage	Arbeits- stunden	
Januar	8,25 F	8,25 F	8,25 K	8,25 Sa	8,25 So	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	22	181,50	
Februar	8,25 Sa	8,25 So	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	20	165,00
März	8,25 So	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	22	181,50
April	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	22	181,50
Mai	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	20	165,00
Juni	8,25 F	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	22	181,50
Juli	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	23	189,75
August	8,25 Sa	8,25 So	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	21	173,25
September	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	22	181,50
Oktober	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	22	181,50
November	8,25 So	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	21	173,25
Dezember	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	19	156,75

Total Arbeitstage im 2020	256
Total Arbeitsstunden im 2020	2112,00
Jahrestotalstunden gem. AVE LMV 2019-2022	2112,00
Saldo	+0.00
Feiertage bezahlt	F 7
Kompensationstage	K 6
Feier	FE 0

Legende: SZ Beginn Sommerzeit WZ Beginn Winterzeit

Arbeitszeit: Als Arbeitszeit gelten die im Betrieb gearbeiteten Stunden (ohne Zehnminutenpause), Ferien, Feiertage, Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst sowie Kurzabsenzen gem. LMV

Bezahlte Feiertage im 2020 für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen:

1.1.2020 (Neujahr); 2.1.2020 (Berchtoldstag); 10.4.2020 (Karfreitag); 13.4.2020 (Ostermontag); 21.5.2020 (Auffahrt); 1.6.2020 (Pfingstmontag); 1.8.2020 (Bundesfeiertag); 25.12.2020 (Weihnachtstag); 26.12.2020 (Stephanstag)

Die angegebenen Feiertage gelten für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen. Die gesetzlichen Feiertage richten sich nach der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Arbeitsgesetz.

Gesetzliche Feiertage im Kanton Aargau:
www.ag.ch/media/kanton_aargau/dwi/dokumente_5/awa_2/awa_3/arbeitnehmerschutz_im_betrieb/Feiertage.pdf

Wichtiger Hinweis zum sektionalen AZ-Kalender 2019:

Sofern bis am 15. Januar 2020 bei der PBK Bau Aargau kein individueller betrieblicher AZ-Kalender eingereicht wird, ist vom Betrieb der vorliegende betriebliche AZ-Kalender 2019 einzuhalten.

genehmigt am 28. Oktober 2020 durch die PBK Bau Aargau



AZK der PBK Bau GR fürs Berggebiet

Arbeitszeitkalendar 2018 für das Berggebiet															Bauhauptgewerbe Graubünden																		
Muster: gemäss LMV 2016-2018, Art 25, Abs 1															Arbeitsbeginn: 22. Januar 2018																		
Bandbreite für betriebliche Arbeitszeitkalendar: 37.5 - 47.5 h/Wo.															Arbeitsende: 18. Dezember 2018																		
Von der PBK Bau GR, genehmigt am: 12. September 2017																																	
Monat/Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Std.	
Januar	7.5 F	X	X	X	X			X	X	X	X	X			X	X	X	X	X			7.5	7.5	7.5	7.5	7.5			7.5	7.5	7.5	67.50	
Februar	7.5	7.5			7.5	7.5	7.5	7.5	7.5			7.5	7.5	7.5	7.5	7.5			7.5	7.5	7.5	7.5	7.5			7.5	7.5	7.5			150.00		
März	8.0	8.0			8.0	8.0	8.0	8.0	8.0			8.0	8.0	8.0	8.0	8.0			8.0	8.0	8.0	8.0	8.0		WZ/ SZ	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0	181.00		
April		9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.5		189.50	
Mai	9.5 F	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	X			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5				9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	209.00
Juni	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			F	K							9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5		199.50	
Juli		9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	209.00	
August	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5	218.50	
September			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5				9.5	9.5	9.5	9.5	9.5				9.5	9.5	9.5	9.5	9.5			9.5	9.5	9.5	9.5	9.5		190.00	
Oktober	9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.0	9.0	9.0	9.0	9.0			9.0	9.0	9.0	9.0	9.0		SZ/ WZ	8.5	8.5	8.5	205.50	
November	8.5	8.5			8.5	8.5	8.5	8.5	8.5				8.5	8.5	8.5	8.5	8.5			8.5	8.5	8.5	8.5	8.5			8.0	8.0	8.0	8.0	8.0	184.50	
Dezember			8.0	8.0	8.0	8.0	8.0				8.0	8.0	8.0	8.0	8.0			8.0	4.0	X	X	X			X	8.0	8.0	X	X			X	108.00
																										F	F						
Monat/Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	2112.00	





Flexibilität durch das Überstunden-System



Beispiel: Soll-Stunden gemäss AZK beträgt z.B. 41 Std./Wo.

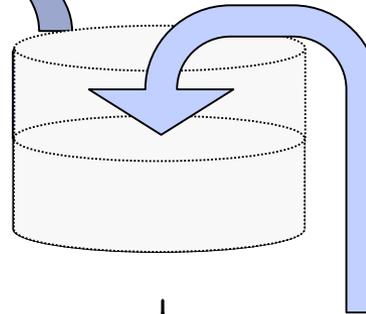
③ Auszahlung zu 100%

② Überstundenkonto bis 48 Std./Wo.

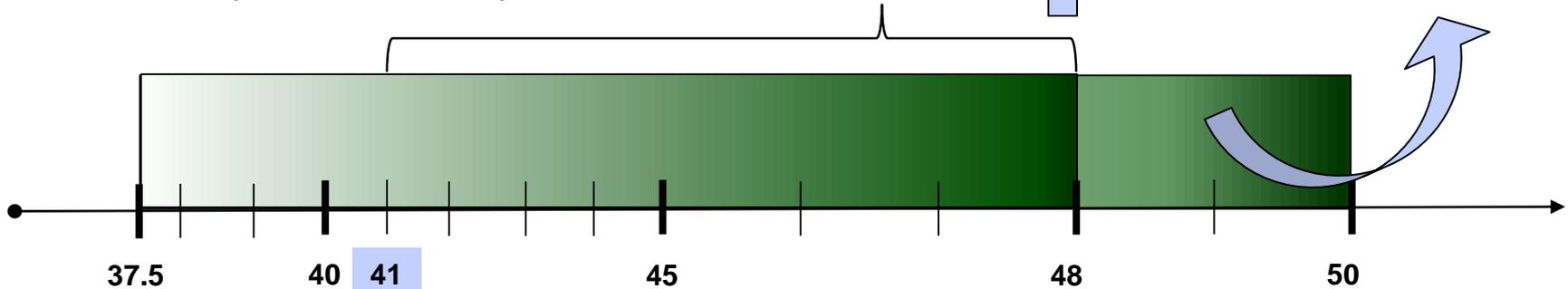
① ab 48. Std./Wo.
→ Auszahlung zu 125%



Überstunden
> 25 Std./Monat
> 100 Std./Jahr



④ Abbau Überstundensaldo bis spätestens Ende April.



Spannweite der Überstunden liegt zw. 37,5 bis 48 Std./Woche;
also zw. 0 und 10,5 Überstunden/Woche;
d.h. 42 Überstunden im Monat.

Stunden pro Woche



Es gibt drei Kategorien von Überstunden (Art. 26 LMV):

1. Nicht übertragbare, zuschlagspflichtige Überstunden:

- ▶ > 48 Std./Woche
- ▶ Auszahlung: Grundlohn mit Zuschlag von 25%, d.h. zu 125% am Ende des Folgemonats
- ▶ kein Übertrag auf nächsten Monat

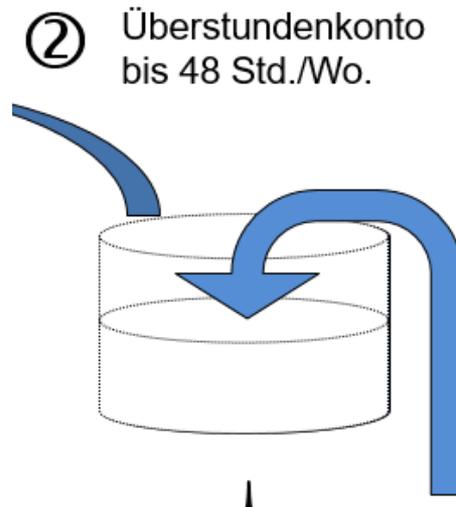
① ab 48. Std./Wo.
→ Auszahlung zu 125%





2. Übertragbare (zuschlagsfreie) Überstunden:

- ▶ bis max. 25 Überstunden/Monat, sofern unter 48 Std./Wo.
- ▶ Übertrag auf nächsten Monat, sofern unter 100 Überstunden/Jahr



- ▶ Kompensation in Zeit bis 30. April
- ▶ ansonsten Auszahlung:
Grundlohn mit Zuschlag von 25%, d.h. zu 125%





- 3.** Nicht übertragbare und zuschlagsfreie Überstunden:
- ▶ > 25 Überstunden/Monat bzw.
 - ▶ > 100 Überstunden/Jahr
 - ▶ Auszahlung: Grundlohn (ohne Zuschlag) im Folgemonat, d.h. zu 100%
 - ▶ kein Übertrag auf nächsten Monat

③ Auszahlung zu 100%



Überstunden
> 25 Std./Monat
> 100 Std./Jahr



Flexibilität und ihre arbeitsgesetzlichen Grenzen



Höchstleistungszeit gem. Arbeitsgesetz (ArG)

- ▶ Wöchentliche Höchstleistungszeit: 50 Stunden (bzw. 45 Stunden)
- ▶ darf überschritten werden (= Überzeit) und
- ▶ kann um höchstens 4 Stunden verlängert werden, sofern sie im Durchschnitt eines halben Jahres nicht überschritten wird:
 - bei Tätigkeiten mit witterungsbedingtem Arbeitsausfall;
 - oder in Betrieben mit erheblichen saisonalen Schwankungen des Arbeitsanfalles.
 - Für Sonderfälle gilt Art. 26 ArGV1.
- ▶ Überzeitarbeit nur zulässig
 - als Tagesarbeit (d.h. von 6 Uhr bis 20 Uhr) und
 - als Abendarbeit (d.h. von 20 Uhr bis 23 Uhr) und
 - an Werktagen (Montag bis Samstag).



- ▶ Lohnzuschlag für Überzeitarbeit: 25%
- ▶ Kein Zuschlag bei Ausgleich durch Freizeit innert 14 Wochen
 - Vereinbarung für längere Frist möglich
 - höchstens aber zwölf Monate
- ▶ Oberste Grenze Überzeitstunden:
140 Stunden pro Jahr (bzw. 170 Stunden pro Jahr)
 - Kein Abbau, falls Grenze erreicht, auch bei Kompensation während des Jahres



Ruhezeit gemäss ArG

Pause = Arbeitsunterbrechung zur Erholung, Ernährung und Freizeit

- ▶ Arbeitsort darf verlassen werden
- ▶ Pausen um die Mitte der Arbeitszeit gewähren
- ▶ Pausen von 1 Stunde und mehr dürfen aufgeteilt werden
- ▶ Hauptpause um die Mitte der Arbeitszeit: mind. ½ Stunde

Arbeitszeit	Pause (mindestens)
mehr als 5 ½ Std.	¼ Std.
mehr als 7 Std.	½ Std.
mehr als 9 Std.	1 Std.



Tägliche Ruhezeit

- ▶ mind. 11 aufeinander folgende Stunden zwischen 2 Arbeitstagen
- ▶ Kürzung auf 8 Stunden:
 - nur einmal pro Woche
 - sofern 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden

Arbeitszeitregelung gemäss LMV 2019

Arbeitszeit – Flexibilität, ✓ Reisezeit, Kurzabsenzen

Schweiz. Bauschule Aarau

Sandra Umiker, MLaw
Rechtsanwältin / Rechtsdienst SBV



Themenübersicht

- ▶ Reisezeit, Art. 54 LMV
- ▶ Kurzabsenzen, Art. 39 LMV



Reisezeit

Was regelt der LMV?





Grundlagen LMV & Arbeitsgesetz (ArG, ArGV 1)

Arbeitsort =
Ort, an welchem die Leistung der Arbeit zu erbringen ist.
→ i.d.R. Anstellungsort, Firmensitz

Einsatzort =
Ort ausserhalb des Arbeitsortes, dort wo die Arbeitsleistung erfolgt.
→ z.B. Baustelle



Reiseweg =



Weg vom Arbeitsort zum Einsatzort

- Grundsatz: Arbeitszeit gem. Art. 9 ArG, Art. 13 ArGV 1
- LMV-Sonderregel gem. Art. 23, Art. 54 LMV



Arbeitsweg =

Weg zw. Wohnort und Arbeitsort bzw. umgekehrt.

- keine Arbeitszeit, keine Vergütung
- Art. 23 Abs. 2 lit. a Satz 1 LMV
- Art. 13 Abs. 1 Halbsatz 2 ArGV 1





① Reisezeit nach Art. 54 LMV Fahrt Sammelstelle – Baustelle – Sammelstelle



Arbeitszeit ab der 1. Minute für Fahrer.
→ Der AN hält sich zur Verfügung des AG (Art. 13 Abs. 1 ArGV 1).




30 MIN / TAG



= Vergütung zum Grundlohn

= keine Vergütung
= zählt nicht zur Jahresarbeitszeit



= Arbeitsweg
= keine Arbeitszeit
= keine Vergütung



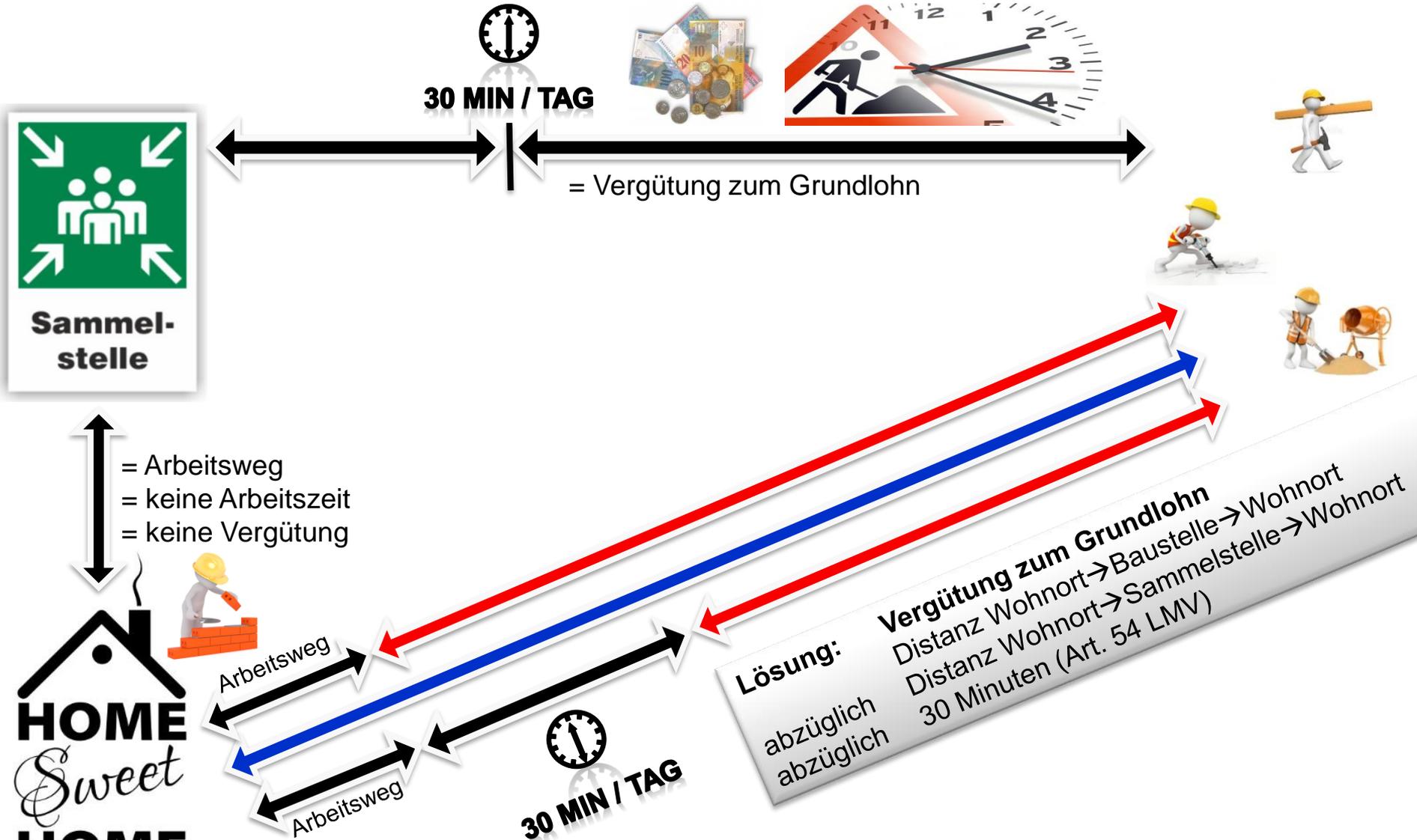
Art. 54 Reisezeit

Die Reisezeit für Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle zählt nicht zur Jahresarbeitszeit gemäss Art. 24 LMV. Sie ist zum Grundlohn zu entschädigen, soweit sie 30 Minuten im Tag übersteigt.





② Fahrt Wohnort direkt zur Baustelle und zurück (Distanz länger als üblicher Arbeitsweg)





③ Fahrt Wohnort direkt zur Baustelle und zurück (Distanz kürzer als üblicher Arbeitsweg)





Reisezeit ist zum Grundlohn zu entschädigen

- ▶ Reisezeit abzüglich 30 Minuten
 - monetär entgelten
 - keine Kompensation in Zeit (LMV-Grundsatz)

- ▶ Zeitpunkt der Auszahlung (Art. 47 Abs. 2 LMV):
 - monatlich per Ende Monat



Konto «Reisezeitsaldo» ? - Ansammlung Reisezeit für eine späteren Kompensation in Zeit?

- ▶ Ansammlung von Reisezeit
→ wird als Arbeitszeit interpretiert (i.S. des ArG)
- ▶ LMV-Logik:
→ Neben Soll-Stunden (AZK) fliesst diese „Zeit“ unweigerlich in das Überstunden-Konto.
- ▶ Konsequenz:
→ gleiches Verfahren wie bei Überstunden



Merkwürdiges zur Reisezeit gem. Art. 54 LMV





- ▶ Reisezeit
= Sammelstelle (Werkhof) – Baustelle – Sammelstelle (Werkhof)
- ▶ Reisezeit separat ausweisen und sauber rapportieren
 - Erfassung von Arbeitszeit und Reisezeit trennen;
→ sorgt für Transparenz
 - Klare Grundlagen für Reisezeitberechnung
(z.B. Fahrtenschreiber, Sammelstelle, Einsatzort)
- ▶ Reisezeit ab der 30. Minute pro Tag
 - monatliche Entschädigung zum Grundlohn
 - keine Kompensation in Zeit (LMV-Grundsatz)
 - Bei Führung eines Kontos «Reisezeitsaldo»:
Die aufsummierten Stunden werden neben den Soll-Stunden (AZK) als Überstunden interpretiert; es gelten die Bestimmungen nach Art. 26 LMV; d.h. Ende April Auszahlung mit 25% Geldzuschlag, d.h. zu 125%.



Exkurs: Arbeitszeiterfassung

Bau AG	Mirko Musterbaumann																																							
Werkhof / Sammelstelle																																								
Baustelle																																								
Monat																																								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Total Std.	Visum							
Soll-Stunden AZK																																								
Ist-Stunden																																								
Überstunden																																								
Ferien																																								
Feiertag																																								
Krankheit / Unfall																																								
Absenz																																								
Total Std./Tag																																								
Mittagspause zw. 12:00 und 13:00 Uhr																																								
Reisezeit ohne 1/2 Std./Tag																																								
> 25 Std./Monat, > 100 Std. total																																								
> 48 Std./Woche, Zuschlag 25%																																								
Samstagsarbeit, Zuschlag 25%																																								
Sonntagsarbeit, Zuschlag 50%																																								
Nachtarbeit, Zuschlag 50%																																								
Nachtarbeit, Zuschlag 25%																																								
Arbeitsbeginn	Januar bis März										April bis September										Oktober bis Dezember																			
Arbeitsende																																								



Was ist durch den Arbeitgeber zu dokumentieren?

- ▶ Für LMV-Angestellte gilt wie bisher die systematische Zeiterfassung und umfasst:
 - Anfang und Ende jeder Arbeitsphase
 - geleistete tägliche und wöchentliche Arbeitszeit (inklusive Ausgleichs- und Überzeitarbeit)
 - Lage und Dauer der Pausen von einer halben Stunde und mehr
 - gewährte wöchentlichen Ruhe- oder Ersatzruhetage

- ▶ Delegation der Erfassung an AN ist möglich und üblich.
 - Verantwortung bleibt beim AG gegenüber Vollzugs- und Aufsichtsbehörden.

- ▶ Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre



Wie wird die Arbeitszeit erfasst?

- ▶ Manuell: Kalendereinträge, Notiz- bzw. Rapportbuch, Excel-Tabelle, etc.
- ▶ elektronische Stempeluhr (evt. als Zutritts-Badge)
- ▶ elektronische Impulse mittels Smartphone
- ▶ Login-/Logout-Badge in der EDV



Bei fix vorgegebenen Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtplänen müssen nur die Abweichungen erfasst werden.



Kurzabsenzen

Rechte und Pflichten des Arbeitgebers?





LMV regelt Lohnausfallentschädigung für gewisse Kurzabsenzen

1. Unumgängliche Absenzen

Ereignis	Lohnausfallentschädigung
Entlassung aus der Wehrpflicht	½ Tag bzw. 1 Tag, sofern Ort soweit entfernt ist, dass AN nicht mehr zur Arbeit erscheinen können.
Verheiratung der AN und Geburt eines Kindes	1 Tag
Todesfall in der Familie (Ehepartner oder Kinder) der AN	3 Tage
Todesfall von Geschwistern, Eltern und Schwiegereltern	3 Tage
Umzug des eigenen Haushaltes, sofern in ungekündigtem Arbeitsverhältnis	1 Tag



2. Pflicht Arbeitgeber zur Lohnausfallentschädigung an ,

- ▶ deren Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat,
- ▶ die für mehr als drei Monate angestellt worden sind.

3. Höhe Lohnausfallentschädigung

- ▶ Entschädigung entspricht dem Lohn, den die AN bezogen hätten, wenn sie an diesem Tag normal gem. AZK gearbeitet hätten.



Was gilt für andere Absenzen, die nicht im LMV geregelt sind?

Art. 329 Abs. 3 OR regelt den Anspruch auf die «üblichen freien Stunden und Tage».

- ▶ ausserordentliche Freizeit während der Arbeitszeit
- ▶ Verrichtung persönlicher Angelegenheiten, z.B. Behördengänge, Krankenbesuche
- ▶ Alle Fälle sind mit dem Arbeitgeber abzusprechen.



Muss die ausserordentliche Freizeit entlohnt werden?

- ▶ Lohnfortzahlungspflicht nur bei Vereinbarung oder Übung.
→ Übung besteht i.d.R. bei Angestellten im Monatslohn
- ▶ AN zu mehr Flexibilität angehalten bei gleitender Arbeitszeit



Was gilt bei...?

- ▶ Arztbesuche während der Arbeitszeit
- ▶ Stellensuche nach Kündigung
- ▶ Nachträglicher Zügeltag
- ▶ Heirat der Eltern
- ▶ Beerdigung während Ferien
- ▶ Vaterschaftsurlaub bei Geburt während Ferien
- ▶ Absenzen bei Teilzeit



Der Rechtsdienst SBV steht allen SBV-Mitgliedunternehmen unentgeltlich für eine Erstberatung zur Verfügung. Von unserem Beratungsdienst profitieren auch Verbandsgremien aller Verbandsstufen (Geschäftsstelle, Sektionen, Fachorganisationen usw.).

Telefon 058 360 76 76

jeweils zu folgenden Telefonzeiten:

Montag 14.00 – 16.30 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 08.30 – 11.30 Uhr
14.00 – 16.30 Uhr

Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

E-Mail:

rechtsberatung@baumeister.ch

